

Reinhard Podoll

51143 KÖLN, 19. Dezember 2011
Frongasse 10 a



Eingang ~~22.~~ 23. Dez. 2011

110/5-Wahlamt

Wahlamt der Stadt KÖLN

zur Weitergabe an die
Wahlleiterin der Wahl zur Seniorenvertretung
Frau Henriette Reker

Athener Ring 5
50 765 KÖLN

Betr.: Einspruch gegen Durchführung und Ergebnis der Wahl zur
Seniorenvertretung 2011

Sehr geehrte Frau Reker,

gegen die Wahl zur Seniorenvertretung 2011 lege ich Einspruch ein.

Begründungen:

1. Die von der Stadt Köln und von Ihnen ergriffenen Maßnahmen haben nicht das für diese Wahl erforderliche Maß an Öffentlichkeit hergestellt. Die in den Paragraphen 9 bis 11 der Wahlordnung festgehaltene Vorbereitung der Wahl ist daher für mich und andere Senioren in der Stadt Köln nicht eingetreten.

Es wurde nicht zeitgerecht und nicht öffentlich über

- Wahltermin,
 - Wählerverzeichnis,
 - Kandidatenvorschläge und eigene Kandidatur
- informiert.

Die Information über die Wahl durch Übersendung der Wahlunterlagen ist für die Abgabe der Stimmen zwar hinreichend, nicht aber für eine aktive Teilnahme am Wahlprozess.

Die Darstellung der Wahlinformationen in Rathäusern, dem Amtsblatt der Stadt, in Senioreneinrichtungen und auf verschiedenen Internetseiten (z.B. der Stadt Köln, politischer Parteien, o. ä.) erfüllt nicht angemessen die Kriterien

- einer 'Veröffentlichung', da sie für mich und andere (insbesondere Kranke und Behinderte), wenn überhaupt, dann nur 'zufällig' zugänglich ist.
2. Darüber hinaus fühle ich mich als Staatsbürger und Steuerzahler durch die einseitige Bevorzugung ausländischer bzw. aus dem Ausland zugezogener Senioren diskriminiert. Für diese selektive Behandlung gibt es keine gesetzliche Grundlage. Die in § 2 der Wahlordnung geforderte Gleichheit bei der Wahl wird durch die entsprechende Forderung der Präambel ausgehebelt und ihre Einhaltung unmöglich gemacht.
 3. Die Vorgaben des Artikels 3 des Grundgesetzes werden nicht nur nicht eingehalten, sondern bewusst und gezielt verletzt, da die Wahlordnung über das Grundgesetz gestellt wird.
 4. Ich weise darauf hin, dass die Rechte und Pflichten in Artikel 3 des Grundgesetzes gemäß Artikel 1 in der Bundesrepublik Deutschland 'unmittelbar geltendes Recht' sind.
 5. Die Einhaltung und Gewährung meiner grundgesetzlichen Rechte nehme ich hiermit in Anspruch.
 6. Durch die Nichtbearbeitung meines Widerspruches vom 12.11.2011 hat die Stadt Köln eine einfache Beseitigung der aufgezeigten Mängel verhindert.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Pöschel